

Nr.: 129-XVI./2020

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	26.05.2020
■ Fachbereich	Sachgebiet Jugendreferat	
■ Verfasser/-in	Schleidt, Gisela	
■ Telefon	07621 410-5290	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.06.2020

Tagesordnungspunkt

Regelungen für die Umsetzung des Jugendförderprogramms im Jahr 2020

Beschlussvorschlag

Folgende Regelungen für die Umsetzung des Jugendförderprogramms gelten bis zum 31.12.2020:

1. Freizeiten für Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung nach den Förderrichtlinien Nr. 1 werden bezüglich der Förderhöhe Freizeiten mit Übernachtung nach den Förderrichtlinien Nr. 2 gleichgestellt.
2. Schulungen, Seminaren und Projekten nach Förderrichtlinien Nr. 7 und 8 können mit vielfältigen webbasierten Angeboten umgestaltet werden, um damit trotz Kontaktbeschränkungen Angebote der außerschulischen Jugendbildung machen zu können. Diese werden entsprechend gefördert.
3. Es erfolgt eine 50 %-Förderung der Ausfall- oder Stornokosten, die in direktem Zusammenhang mit den bestehenden Förderrichtlinien vorgesehenem Förderzweck stehen. Es gilt dabei eine allgemeine Schadensminderungspflicht: Alle Möglichkeiten, den finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden, sind zu nutzen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Förderung ist nachrangig gegenüber dem Zuschuss aus dem Landesjugendplan für die Übernahme von krisenbedingten Ausfall- und Stornokosten (V Sto) über das Regierungspräsidium Freiburg.

Ausfall- und Stornokosten sind förderfähig, wenn die Durchführung des Projektes nach § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.3.2020 verboten wurde.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produkt(e)	36.20.01	Jugendförderprogramm
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen.
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Ausbau der Bildungsangebote unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		

■ Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,		
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	172.500 €	€		x
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			172.500€			
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			172.500€			
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die aktuelle Situation stellt die Vereine und Verbände vor große Herausforderungen, dabei möchte der Landkreis Lörrach diese bestmöglich unterstützen und die Kinder- und Jugendarbeit auch in diesen schweren Zeiten stützen.

Es wird Bezug genommen auf den Antrag des Kreisjugendrings vom 11.05.2020. (siehe Anlage). Aufgrund der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie gab es aber auch schon bereits vor dem Eingang des Antrags eigene Überlegungen, die Umsetzung des bestehenden Jugendförderprogramms für das Jahr 2020 an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Das Jugendförderprogramm unterstützt Kinder- und Jugendfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen. Viele dieser Angebote werden derzeit abgesagt oder finden durch webbasierte Lehr- und Lernformate statt. Die Möglichkeiten Eigen- und Drittmittel zu erwirtschaften sind weggefallen, z.B. Teilnahmebeiträge oder Einnahmen bei Veranstaltungen.

Für all diese Formate wurden von den Vereinen und Verbänden bereits Vorbereitungen getroffen, die mit Kosten verbunden waren oder jetzt Stornokosten auslösen.

Dies erfordert besondere Regelungen für die Umsetzung der Förderrichtlinien im Förderjahr 2020, um die Auswirkungen der Krise auf die Träger der Kinder- und Jugendarbeit abzufedern.

Die geplanten Freizeiten mit Übernachtung werden derzeit aufgrund der aktuellen Situation abgesagt und die Vereine und Verbände planen nun vermehrt Freizeiten ohne Übernachtung. Die Durchführung solcher Maßnahmen nach den Hygienestandards des Infektionsschutzgesetzes erfordert jedoch erhöhte finanzielle Mittel. Deshalb wird vorgeschlagen, für das Jahr 2020 den Förderbetrag für Freizeiten mit Übernachtung in Höhe von 2,50 Euro pro Tag auch für Freizeiten ohne Übernachtung anzuerkennen.

Das Volumen des Jugendförderprogramms von 172.500 € wird trotz den vorgeschlagenen Änderungen bei der Umsetzung im Jahr 2020 nicht überschritten, da in den Monaten März bis Juni (Osterferien, Pfingstferien, Wochenendfreizeiten) keine Kinder- und Jugendarbeit stattfinden konnte. Daher wurden auch keine Mittel aus dem Förderprogramm abgerufen. Deshalb löst die vorgeschlagene Anpassung bei der Umsetzung der Richtlinien im Jahr 2020 an die Bedingungen in der Corona-Krise keinen finanziellen Mehraufwand aus.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

■ Anlagen:

- Richtlinien Jugendförderprogramm
- Antrag des Kreisjugendrings vom 11.05.2020

